



Hans-Josef Fell
Mitglied des Deutschen Bundestages
Sprecher für Energie- und Technologiepolitik
Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stellungnahme zur EEG Novelle

Das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) hat einen unerwartet erfolgreichen Siegeszug hinter sich. Bei der Verabschiedung im Jahre 2000 gab es vor allem Kritiker und Zweifler, ob das angepeilte Ziel von 12,5% Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung bis 2010 überhaupt erreichbar sei. Ende 2007 wurden allen Unkenrufen zum trotz bereits 14,3% erreicht. Rot-grün hatte mit ihrer Bundestagsmehrheit im Jahr 2000 gegen alle Widerstände das EEG durchgesetzt.

Erfreulich ist, dass das Grundprinzip des EEG im aktuellen Regierungsentwurf erhalten bleibt. Noch im Wahlkampf 2005 sah dies anders aus, als Union und FDP die Abschaffung der Einspeisevergütung gefordert hatten. Somit hat sich das weltweit beste System zur Einführung erneuerbare Energien Strombereich deutschlandweit endgültig gegen alle Kritiker durchgesetzt.

Am 5. Dezember 2007 legte die Bundesregierung im Rahmen ihres Energie- und Klimaprogrammes u.a. die Entwürfe zur Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Wärmegesetzes für Erneuerbare Energien vor.

Sie bleibt damit hinter dem EU-Ziel, bis 2020 20 % der Energie regenerativ zu erzeugen. Die Bundesregierung kämpft in Brüssel sogar dafür, dass Deutschland lediglich einen Anteil von 18% erbringen muss. Die Bundesregierung setzt damit die Vorreiterrolle Deutschlands aufs Spiel.

Mit rund 14,5% Anteil am Stromverbrauch haben die Erneuerbaren Energien bereits 2007 das alte Ausbauziel für 2010 in Höhe von 12,5% deutlich überschritten. Die Grüne Bundestagsfraktion hat in ihrem Energiekonzept 2007 aufgezeigt, dass 2020 ein Anteil von 43% Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugt werden kann – darunter 38% inländisch. Der EEG-Regierungsentwurf bleibt mit nur 25-30% somit deutlich unter den Möglichkeiten der Erneuerbaren Energien.

Windenergie

Die Windenergie hat in Deutschland noch erhebliche Ausbaupotenziale sowohl Onshore als auch Offshore. Die Windenergie bräuchte im EEG:

- eine zeitlich befristete Aussetzung der Degression bei Wind-Onshore solange die steigenden Materialkosten sich preisstärkend auswirken (fehlt im Reg.Entw.)

- den Wegfall der überflüssigen bürokratischen Referenzertragshürde als Vergütungsvoraussetzung bei Wind-Onshore; zumindest für Kleinwindenergieanlagen befindet sich hierzu eine Lösung im Regierungsentwurf.
- eine Verbesserung der Vergütungsregelungen im EEG für die Offshore-Windenergie als Anschubregelung; zugleich Ersatz der einmaligen abrupten Absenkung bei der Offshore-Windenergie durch höhere Degressionsraten nach einer Übergangsphase.
- einen standortunabhängigen Vergütungssatz für Kleinwindenergieanlagen bis 50 kW; d.h. der Eingangsvergütungssatz soll über die gesamte Vergütungs-dauer gezahlt werden, die aufwändige Berechnung von Vergütungszeiträumen entfällt (fehlt im Reg.Entw.)

Biomasse

Die Bioenergieerzeugung soll weiter stark zunehmen. Hinderlich sind die kürzlich stark gestiegenen Preise für nachwachsende Rohstoffe. Es bedarf folgender Maßnahmen im EEG:

- Erhöhung des KWK-Bonus auf 3 Cent im EEG;
- Orientierung des Bonus für nachwachsende Rohstoffe an der Weltmarktpreisentwicklung der nachwachsenden Rohstoffe (fehlt im Reg.Entw.)
- Neue einzuführender Bonus für Lieferung von Spitzenlaststrom / Regelerne rgie (fehlt im Reg. Entw.)
- Einführung eines Güllebonus
- Aufnahme neuer Technologien in den Innovationsbonus, z.B. Thermoelektrik (fehlt im Reg. Entw.)
- Bezugnahme des EEG auf eine Nachhaltigkeitsverordnung
- Beschränkung des Einsatzes von Pflanzen auf maximal 50% einer Pflanzenart

Der Regierungsentwurf sieht zwar eine Erhöhung beim KWK-Bonus und einen Güllebonus vor, was zu begrüßen ist. Leider findet er keine Lösung für die schwankenden Rohstoffpreise. Zwar soll es eine Nachhaltigkeitsverordnung geben. Der aktuelle Vorschlag geht nicht weit genug, vor allem fehlen im Entwurf der Nachhaltigkeitsverordnung soziale Kriterien. Keine Lösung ist die im EEG-Regierungsentwurf vorgesehene Begrenzung von Pflanzenöl-BHKWs auf 150 kW. Die Nachhaltigkeit von Pflanzenölen hängt von vielem ab, aber sicher nicht von der BHKW-Leistung! Die Begrenzung auf 150 kW muss daher aufgehoben werden.

Geothermie

Die Potenziale der Geothermie sind immens. Sie könnte in Deutschland den gesamten Kohle- und Atomstrom ersetzen.

Der Regierungsentwurf liefert mit seinen Vergütungserhöhungen gute Anreize für den Ausbau der Geothermie. Dazu gehört auch ein Wärmenutzungsbonus. Auch die Vergütungsdegression ist zu begrüßen. So werden technologische Entwicklungen beschleunigt und Kosten schnell gesenkt.

Wasserkraft

Der Regierungsentwurf sieht zwar eine Anhebung der Vergütung vor, aber er kürzt zugleich die Vergütungsdauer auf 20 Jahre. Unterm Strich findet eine Kürzung der Vergütung statt. Der Ausbau der Wasserkraft wird damit auch dort gebremst, wo er ökologisch sinnvoll wäre. Die bisherige Vergütungsdauer muss beibehalten werden.

Meereskraft

Meeresenergien werden in Deutschland noch nicht genutzt. Vor allem in der Nordsee dürften erhebliche Potenziale vorhanden sein. Die meisten Meerestechnologien befinden sich noch am Anfang ihrer Entwicklung. Umso wichtiger sind Marktanreize wie gute Einspeisungsvergütungen. Die Folge wäre eine schnelle technologische Entwicklung gerade bei Wellenkraftwerkstechnologien. Deutschland könnte auch hier Technologieführer werden. Vor allem böte sich eine enge strategische Verbindung mit Offshore-Windparks an - z.B. die Nutzung gemeinsamer Kabelstränge oder gebündelte Wartung. Es ist vollkommen unverständlich, wieso der Regierungsentwurf Meeresenergien gegenüber Wind-Offshore diskriminiert. Die Bundesregierung begründet dies damit, dass diese Technologien noch nicht marktreif seien. Wäre früher so innovationsfeindlich argumentiert worden, hätte es das EEG und sein Vorläufergesetz nie gegeben - von den dadurch initiierten Technologieentwicklungen ganz zu schweigen.

Wassernutzende Meeresenergien müssen im EEG und bei der Umlage der Netzkosten mit der Offshore-Windenergie gleichgestellt werden.

Photovoltaik

Mit der rasanten Entwicklung bei der Photovoltaik (PV) wird die Solarstromerzeugung schon im nächsten Jahrzehnt eine wichtige Rolle in Deutschland spielen. Die Entwicklung der PV-Branche ist in erster Linie von den Vergütungssätzen für Solarstrom abhängig.

Die Vergütungsdegression sollte daher so gestaltet werden, dass einerseits Anreize für noch stärkere Kostensenkungen entstehen und andererseits ein wirtschaftlicher Betrieb von Solaranlagen aller Art weiter gewährleistet ist. Die von der PV-Branche bis 2015 erwartete Kostenhalbierung sollte sich auch in der Vergütungsentwicklung widerspiegeln, aber mit Rücksicht auf die Marktentwicklung.

Der Regierungsentwurf ist ein einziges Vergütungschaos. Die Degression beträgt aktuell 5 Prozent. 2009 soll sie (abgesehen von Dachanlagen oberhalb 1 MW) rund 9,2 Prozent betragen, 2010 auf 7% zurückgehen und 2011 dann wieder auf 8% ansteigen. Besonders problematisch ist die abrupte Kürzung der Vergütung bei Dachanlagen oberhalb 1 MW um schlagartig über 20% im Jahr 2009.

Niemand kann abschätzen, welche Folgen welche Degressionshöhe auf den Photovoltaikmarkt haben wird. Daher sollte dies dem Markt überlassen werden und durch eine Basisdegression von z.B. 6,5% geregelt werden. Wenn das Marktwachstum eine Schwelle von 20% überschreitet, wird im Folgejahr die Degression automatisch angehoben. Fällt das Marktwachstum unter eine gewisse Schwelle, fällt auch die Degression. Damit ließen sich sowohl die Kosten der Photovoltaik in Grenzen halten als auch das Wachstum der Branche sicherstellen. Grundlage für dieses Modell wäre

selbstverständlich, dass endlich das Anlagenregister umgesetzt wird oder die Bundesnetzagentur verlässliche liefert.

Marktintegration

Ein kritischer Punkt ist die Verordnungsermächtigung für eine Vermarktung eines Teils des Stroms außerhalb des EEGs. Es kann sinnvoll sein, neue Vermarktungswege auszutesten. Umfassende Eingriffe in das EEG sollten aber grundsätzlich nicht ohne Zustimmung der Parlamentarier möglich sein. Folglich gehört dies im Gesetz geregelt und nicht in einer Verordnung. Die Verordnungsermächtigung sollte daher unbedingt im Gesetzgebungsverfahren gestrichen werden. Auch muss am Doppelvermarktungsverbot von EEG-Strom festgehalten werden. Aus gleichem Grund problematisch ist die Verordnungsermächtigung für die Festlegung eines Systemdienstleistungsbonus

Berlin, 22.02.2008